



SCHACH  
LANDESVERBAND  
SALZBURG

INHALT

Einzelturniere	4
Mannschaftsturnier	5
Spielerpaß	11
Anhang	13
Sonstiges	14
Vorstand	15

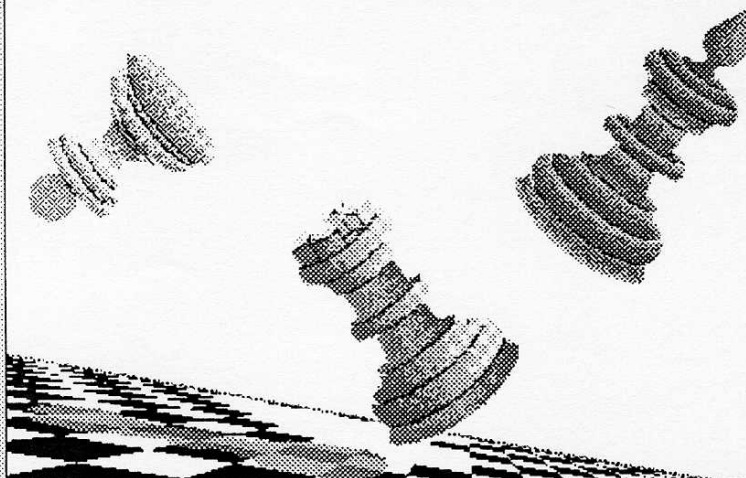
Impressum	16
-----------	----



# SCHACH IN SALZBURG



TUWO 1995/1996



**Die wichtigsten Änderungen:**

- 1.) Ab der Spielsaison 96/97 wird die Landesliga B auf 12 Mannschaften aufgestockt. Entsprechend der Freiplatzregelung erfolgt die Erhöhung
- 2.) Können sich die beiden Mannschaftsführer bei einem Protestfall nicht einigen, so muß die Situation aufgezeichnet werden (Stellung, Uhrzeit, Abgabebzug) und dann muß weitergespielt werden! Der Protest muß wie üblich dem Landesspielleiter zugesandt werden.
- 3.) Eine qualifizierte Mannschaft kann bis zum 15. Juni zurückgezogen werden.
- 4.) Ein Aufsteiger kann bis zum 15. April auf den Aufstieg verzichten.
- 5.) Ausländer, die mindestens 1 Jahr ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich haben, sind auch bei einer Anmeldung nach dem 31. 12 sofort spielberechtigt.
- 6.) Eine Mannschaften der LL-A und LL-B verliert die Spielberechtigung, falls sie in der laufenden Meisterschaft mehr Bretter nicht besetzt (Kontumaz), als in dieser Klasse Runden gespielt werden.



## Inhaltsverzeichnis

I.	Einzelturniere	Seite
§ 1	Vereinsmeisterschaften	4
§ 2	Landeseinzelmeisterschaft - Herren	4
§ 3	Landeseinzelmeisterschaft - Damen	4
§ 4	Landeseinzelmeisterschaft - Senioren	4
§ 5	Landeseinzelmeisterschaft - Jugend	4
§ 6	Landesblitz Einzelmeisterschaft	5
§ 7	Nenn gelder - Preise	5
II.	Mannschaftsturniere	
§ 8	Landesmannschaftsmeisterschaft	5
	1.) Vorbemerkungen	5
	2.) Mannschafts- und Kadermeldungen	6
	3.) Termine	6
	4.) Beginn	6
	5.) Spielberechtigung	7
	6.) Unbeendete Partien	7
	7.) Wettkampfberichte	8
	8.) Auf- und Abstieg	8
	9.) Punktegleichheit	9
	10.) Play-off	9
§ 9	Salzburger Landescup	9
§ 10	Strafbestimmungen	10
§ 11	Beglaubigungsbestimmungen	11
III.	Spielerpass	
§ 12	Spielerpass	11
§ 13	Anmeldung	11
§ 14	Abmeldung	12
§ 15	Übertritte	12
§ 16	Gastspieler	12
IV.	Anhang	
§ 17	Durchführungsbestimmungen	13
§ 18	Erläuterungen	13
§ 19	Nichtraucherschutz	14
V.	Sonstiges	14



**§1 VEREINSMEISTERSCHAFTEN**

1.) Die dem Schachlandesverband angeschlossenen Vereine sollen jährlich ein Klubturnier (Klubmeisterschaft) durchführen. Jeder veranstaltende Verein hat eine Kopie der Turniertabelle(n) an den Landesverband (Chronikreferenten) zu senden.

2.) Es bleibt jedem Verein überlassen, dieses Turnier in einer oder mehreren Gruppen (Klassen) auszutragen.

3.) Vereinsmeisterschaften, die zur Elo-Wertung herangezogen werden, müssen nach folgenden Richtlinien des Verbandes ausgetragen werden:

- a) Die Bedenkzeit muß analog der Verbandszeit für Einzel- oder Mannschaftsturniere festgelegt werden (entweder 2 1/2 Std. für 50 Züge oder 2 Stunden für 40 Züge) plus Verlängerung bis mindestens zum 70. (60.) Zug.
- b) Sollte die Klubmeisterschaft Elo gewertet werden, so ist dies vor Beginn unter Bekanntgabe des Spielsystems an den Eloreferenten zu melden. Eine abgeschlossene Turniertabelle ist für alle Gruppen bzw. Klassen samt Paarungslisten mit Paßnummern und Einzelergebnissen nach Beendigung des Klubturniers dem Spielausschuß des SLV zu übersenden. Unbedingt darauf zu achten ist, daß die Kontumazen gekennzeichnet sind.
- c) Die Vereinsmeisterschaften können natürlich auch "offen" ausgetragen werden.

**§ 2 LANDESEINZELMEISTERSCHAFT**

1.) In den Jahren mit geraden Zahlen kommt die Landeseinzelmeisterschaft zur Austragung.

2.) Alle Spieler und Spielerinnen die für einen dem SLV angehörigen Verein spielberechtigt sind, sind teilnahmeberechtigt.

3.) Gespielt wird nach dem Schweizer System. Für die Durchführung (Austragungsmodus, Termin und Ort) ist der Spitzenschachreferent im Einvernehmen mit dem Spielausschuß verantwortlich.

4.) Der (Die) Sieger(-in) erhält den Titel "Salzburger Landesmeister für die Jahre .../..." mit Urkunde zuerkannt. Er (Sie) ist berechtigt, am nächsten Semifinale zur österreichischen Staatsmeisterschaft teilzunehmen, sofern dies die entsprechenden ÖSB-Bestimmungen zulassen.

**§3 LANDESEINZEL für DAMEN**

1.) In den Jahren mit geraden Zahlen kommt die Landeseinzelmeisterschaft der Damen zur Austragung. Spielberechtigt sind alle Frauen und Mädchen, die für einen dem SLV angehörigen Verein einen Spielerpaß haben.

2.) Für die Durchführung (Austragungsmodus, Termin, Ort) ist der (die) Damenreferent(-in) im Einvernehmen mit dem Spielausschuß verantwortlich

3.) Die Siegerin erhält den Titel "Landesmeisterin von Salzburg für ...." mit Urkunde zuerkannt. Weiters ist die Siegerin berechtigt, beim nächsten Semifinale zur Bundes-Damenmeisterschaft teilzunehmen.

**§4 LANDESEINZEL für SENIOREN**

1.) Jährlich wird eine Landeseinzelmeisterschaft der Senioren ausgetragen.

2.) Spielberechtigt sind alle Senioren (beiderlei Geschlechts), welche im Jahr der Austragung am 31. Dezember mindestens 60 Jahre alt sind und die für einen dem SLV angehörigen Verein einen Spielerpaß haben bzw. die Mitgliedschaft nachweisen können.

3.) Über die Durchführung (Austragungsmodus, Termin und Ort) bestimmt der Seniorenreferent im Einvernehmen mit dem Spielausschuß.

4.) Der Sieger dieser Landesmeisterschaft erhält den Titel "Salzburger Seniorenlandesmeister ...." mit Urkunde zuerkannt.

**§ 5 LANDESEINZEL für JUGENDLICHE****a) Allgemeine Bestimmungen**

1.) Die unter § 5 b) angeführten Turniere werden jährlich ausgetragen. Spielberechtigt sind alle Jugendlichen der dem Landesverband angeschlossenen Vereine bzw. bei den Schülerlandesmeisterschaften auch jene Schüler, welche bei einer Neigungsgruppe Schach an einer Salzburger Schule teilnehmen und welche im Jahr der Austragung am 31. Dezember das Alter in der entsprechenden U-Zahl noch nicht erreicht haben.

2.) Die Sieger erhalten den Titel "Salzburger-Junioren- (Jugend-, Schüler-) Landesmeister U-.. 19.." mit Urkunde zuerkannt.

3.) Jeder Teilnehmer hat bei der Anmeldung bekanntzugeben, in welcher Kategorie er startet.

4.) Die Durchführung (Austragungsart, Termine, Ort) bzw. die Beschickung überregionaler Bewerbe

(BLMM, Staatsmeisterschaften etc.) sowie die Erstellung einer Kaderliste obliegt dem Jugendreferenten im Einvernehmen mit dem Spielausschuß. Davon ausgenommen sind Schulschachbewerbe.

5.) Jugendspieler, die in den Kader berufen werden und diesem unbegründet fernbleiben bzw. 80% abwesend sind oder gegen die Disziplin verstoßen, können aus dem Kader ausgeschlossen und sowohl für Landes- als auch Staatsmeisterschaften gesperrt werden.

## b) Durchzuführende Bewerbe

Folgende Einzelbewerbe werden jeweils getrennt für Buben und Mädchen ausgetragen:

1) Junioren-Landesmeisterschaft	U-20
2) Jugend-Landesmeisterschaft	U-18
3) Jugend-Landesmeisterschaft	U-16
4) Schüler-Landesmeisterschaft	U-14
5) Schüler-Landesmeisterschaft	U-12
6) Schüler-Landesmeisterschaft	U-10

## § 6 LANDES-BLITZEINZELMEISTERSCHAFT

1.) Jedes Jahr kommt eine Landesblitz Einzelmeisterschaft zur Austragung, an der jeder Spieler eines dem Salzburger Schachlandesverband angeschlossenen Vereins oder einer Sektion teilnehmen kann. Sollte der veranstaltende Verein eine "offene Blitzmeisterschaft" bevorzugen, ist unbedingt die Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes einzuholen.

2.) Die Blitzmeisterschaft soll tunlichst nur einen Tag dauern. Der vorgesehene Termin ist der 26. Oktober. (Nationalfeiertag)

3.) Der Sieger erhält den Titel "Salzburger Blitzlandesmeister...." mit Urkunde zuerkannt.

4.) Austragungsart und Ort der Landes-Blitz Einzelmeisterschaft bestimmt jeweils der Vorstand des Landesverbandes im Einvernehmen mit dem Spielausschuß.

5.) Parallel zur Landes-Blitz Einzelmeisterschaft wird jährlich ein Jugend- und Schüler- Blitzturnier veranstaltet.

## § 7 NENNGELDER UND PREISE

1.) Der Schach-Landesverband behält sich das Recht vor, für die von ihm durchgeführten Einzelbewerbe Nenngelder in der vom Vorstand beschlossenen Höhe einzuheben um die Unkosten decken zu können, vor. Er kann dies im Einzelfall an den veranstaltenden Verein abtreten.

2.) Für Preise, die ein veranstaltender Verein für einen Landeseinzelbewerb ausschreibt, kann der Landesverband keine Haftung übernehmen.

## § 8 LANDESMANNSCHAFTSMEISTERSCHAFT

### Abs. 1 Vorbemerkungen

1.) Die Landesmannschaftsmeisterschaft wird jährlich in 4 (5) Leistungsstufen ausgetragen. Die Anzahl der teilnehmenden Mannschaften bzw. Anzahl der Bretter ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Stufe	Bewerb	Bretter	Anzahl Mannschaften
1	Landesliga A	6	10 Mannschaften
2	Landesliga B	6	10 (12 ab 96/97) Mannschaften
3	1.Klasse N/S	6	10 Mannschaften
4	2.Klassen	4	max. 12 je nach Meldungen
5	3.Klassen	4	max. 12 nach Bedarf

2.) In der Landesliga A dürfen pro Verein nur zwei Mannschaften eingesetzt werden.

3.) Ab den ersten Klassen (= 3. Leistungsstufe) erfolgt eine Teilung in zwei Regionen und zwar die

REGION NORD	REGION SÜD
Flachgau Stadt Salzburg angeschlossene OÖ Vereine	Tennengau Pongau Lungau Pinzgau

4.) Die Regionen werden für die zweiten Klassen in Kreise eingeteilt:

Kreis Nord	Kreis Stadt	Kreis Mitte	Kreis Süd
Flachgau OÖ Vereine ohne Salzkammergut	Stadt Salzburg Salzkammergut	Tennengau Lungau Pongau	Pinzgau

5.) Sind für eine 2. Klasse eines Kreises mehr als 12 Mannschaften gemeldet, so ist diese zu teilen und ein Qualifikationsmodus für das Folgejahr so zu erstellen, daß eine 2.Klasse und eine 3.Klasse entsteht (siehe Anhang).

6.) Alle Bestimmungen, die für die 2. Klassen gelten, sind sinngemäß beim Bestehen einer 3. Klasse auf diese anzuwenden, wobei die 2. Klasse gegenüber der 3. Klasse als höherwertig anzusehen ist.

7.) Ein durch eine **Kontumaz** erzielter Sieg wird als gespielt gewertet.



8.) Die **Bedenkzeit** für sämtliche Partien in der Mannschaftsmeisterschaft beträgt 2 Stunden für ersten 40 Züge, danach 1 Stunde für 20 Züge. Danach dem 60. Zug erhält jeder Spieler noch 15 Minuten Zeitzugabe für den Rest der Partie.

## Abs. 2 Mannschafts- und Kadermeldung

1.) Nach Ausschreibung der Mannschaftsmeisterschaft und Fixierung der Spieltermine hat jeder Verein die Anzahl der Mannschaften die er einsetzen will mittels Formblatt zu melden. Stichtag hierfür ist der 15. Juli. Die Zusammensetzung der höheren Klassen steht mit Meisterschaftsende fest. Eine eigene Mannschaftsmeldung ist für diese Klassen daher nur bei einer Namensänderung erforderlich. Sollte ein Verein eine qualifizierte Mannschaft zurückziehen wollen, so muß er dies schriftlich bis spätestens 15. Juni dem Landesspielleiter mitteilen.

2.) Die Landesligen und 1. Klassen werden unter Einhaltung von Kaderlisten gespielt. Der Stichtag zur Abgabe dieser Kaderlisten wird ebenfalls mit 15. Juli fixiert.

3.) Die Kaderliste hat 12 Namen zu umfassen, wobei die ersten 6 genannten Spieler die sogenannten Stammspieler darstellen, deren Reihung untereinander während der Meisterschaft nicht mehr geändert werden darf (starre Liste). Die weiteren 8 Spieler gelten als Ersatzspieler, wobei nur 6 davon namentlich genannt werden müssen. Die verbleibenden 2 Kaderplätze sollten den Vereinen die Möglichkeit bieten, neu angemeldete Spieler bzw. aufstrebende Jugendliche einsetzen zu können. Die Ersatzspieler sind an keine starre Liste gebunden, müssen jedoch hinter den Stammspielern eingesetzt werden.

4.) Nennt ein Verein weniger als 12 Spieler in einer Kaderliste, so reduziert sich dementsprechend die Anzahl der Ersatzspieler für die betroffene Mannschaft. Gleiches gilt für namentlich genannte Kaderspieler, die mit 15. Juli keinen Spielerpaß für den betroffenen Verein haben. In diesem Fall wird der nächstgenannte, spielberechtigte Ersatzspieler zum Stammspieler und die Mannschaft verliert einen Ersatzspielerplatz.

5.) Nachnennungen sind zulässig, wenn während der Meisterschaftsperiode von den gemeldeten Kaderspielern einer oder mehrere nachweislich gänzlich ausfallen (Abwanderung, Ableben, längere Krankheit), wobei der Spieler entweder auf seinem Platz ausgewechselt wird oder alle Spieler gemäß "Kaderliste" aufrücken und der (die) Nachgenannte(n) anzureihen sind. Der jeweilige Verein hat die gewünschte Form bei der Nachnennung anzugeben.

## Abs. 3 Termine

1.) Als Spieltage sind in den Tabellen die Samstage angeführt. Die Spiele beginnen um 15.00 Uhr. Auf Wunsch des Gastvereines muß der Spielbeginn auf 16.00 Uhr verlegt werden. Bei Vereinen, deren Spielort nachweislich geschlossen ist, kann der Vorstand die Genehmigung erteilen, am Sonntag zu spielen.

2.) Wenn im Einvernehmen mit dem Gegner für die Spiele der Sonntagstermin herangezogen wird, bedarf es keiner Verständigung des Spielausschusses. In diesen Fällen ist als Beginn 9.00 Uhr oder früher zu wählen.

3.) In zwingenden Fällen können Spiele einvernehmlich mit dem Gegner um höchstens 14 Tage vor- oder rückverlegt werden. Davon ist auch der Spielausschuß (LSPL) zu verständigen.

4.) Eine Verlegung der letzten Runde ist ausnahmslos nicht möglich. Dies gilt für Bewerbe, die in einer Vorrunde und einer Play Off-Runde ausgetragen werden, auch für die letzte Runde der Vorrunde.

5.) Bei der Auslosung der Mannschaftsmeisterschaften ist darauf zu achten, daß in der letzten Runde alle Spiele am Samstag stattfinden können. Vereine mit Heimspielgenehmigung für Sonntag müssen in der letzten Runde auswärts spielen.

6.) Die Auslosung für die Salzburger Landesliga erfolgt im Zweijahres-Rythmus, wobei im zweiten Jahr der Heimvorteil umgedreht wird. Auf- und Absteiger erhalten das Los jener Mannschaften die sie ersetzen.

## Abs. 4 Beginn

1.) Alle Wettkämpfe haben pünktlich (15 Uhr) zu beginnen. Bei Spielbeginn werden die Uhren der Anziehenden sowie eine Kontrolluhr (Raumuhr) in Gang gesetzt.

2.) Innerhalb der ersten Stunde nach Beginn des Wettkampfes dürfen für 2 (zwei) nicht erschienene Spieler Ersatzleute eingesetzt werden, vorausgesetzt, daß in den Ligen und 1. Klassen nicht die Bestimmungen der "Starren Liste" bzw. der Kaderliste verletzt werden. Nach Ablauf einer Stunde (maßgeblich ist die Kontrolluhr) ist die Partie für den nicht erschienenen Spielers als verloren zu werten.

3.) Sämtliche Spiele einer Mannschaft haben am gleichen Tag zu beginnen.

4.) Jeder Mannschaftsführer hat vor Beginn seine Aufstellung zu fixieren und anschließend selbst die Eintragungen (Namen und Paßnummern) auf der Spielberichtskarte vorzunehmen.

## Abs. 5 Spielberechtigung

### LIT. A Starre Liste - Stammspieler

1.) Die Landes-Mannschaftsmeisterschaft wird in den Liga- Klassen und den 1. Klassen unter Einhaltung einer "Starren Liste" bzw. Kaderliste gespielt. Mit der Kaderspielermeldung vor Beginn der Meisterschaft sind die Spieler von Brett 1 bis 6 so zu melden, wie sie eingesetzt werden sollen. Die Reihung untereinander darf nicht mehr verändert werden. Wenn ein Stammspieler nicht aufgestellt wird, rücken die anderen gereihten Spieler nach.

2.) Als Stammspieler der Staatsligen gelten alle Spieler der bestmöglichen Aufstellung entsprechend der Kaderlisten. Sie haben keine Spielberechtigung in den SLV-Bewerben.

3.) Die Stammspieler sind nur in ihrer oder einer höheren Klasse spielberechtigt. Kaderspieler kann nur sein, wer spätestens am 15. Juli beim jeweiligen Verein ordnungsgemäß gemeldet ist (Spielerpaß).

### LIT. B Ersatzspielerregelung und -wechsel

1.) Für jede Mannschaft der Ligen sowie der 1. Klassen können höchstens 8 Ersatzspieler eingesetzt werden. In den 2. und 3. Klassen ist die Anzahl der eingesetzten Spieler unbegrenzt.

2.) Ein Spieler kann nur in der nächsthöheren Klasse, in der der Verein eine Mannschaft hat, als Ersatzspieler eingesetzt werden. Andernfalls (Überspringen einer Klasse) verliert er die Spielberechtigung für die untere Klasse.

3.) Jeder Spieler (egal ob Stamm- oder Ersatzspieler), der öfter als dreimal in einer höheren Klasse gespielt hat, verliert damit die Berechtigung in der niedrigeren Klasse eingesetzt zu werden. Für die Staatsligen gilt folgende Ausnahme: Ersatzspieler, die öfter als viermal in der Staatsliga (A / B) gespielt haben verlieren die Spielberechtigung in der unteren Klasse.

4.) Bei Vereinen, bei denen in einer Klasse mehrere Mannschaften spielen, dürfen Spieler, sobald sie in einer Mannschaft gespielt haben, in keiner anderen Mannschaft der gleichen Klasse mehr eingesetzt werden.

5.) Erhöht sich bei einem Qualifikationskampf für die nächst höhere Klasse die Anzahl der Spieler, so dürfen alle Spieler, die für den Verein und die entsprechende Klasse spielberechtigt sind, mitspielen. In diesem Fall tritt Punkt 4 außer Kraft. Auch andere Spieler des Vereines, die für die Klasse der Qualifikationsmannschaft spielberechtigt sind, dürfen eingesetzt werden.

## LIT. C Ausländerregelung

1.) Ausländer, die nach dem 31. 12. angemeldet werden, sind erst ab der nächsten Saison spielberechtigt. Diese Einschränkung gilt nicht für Ausländer, die ihren Hauptwohnsitz länger als ein Jahr in Österreich haben.

## Abs. 6 Unbeendete Partien

### LIT. A Abbruch der Partie

1.) Abgebrochen kann eine Partie nur in dringenden Fällen werden. Der Abbruch ist gerechtfertigt, wenn bei abends begonnenen Spielen aus örtlichen Gründen (Sperrstunde) abgebrochen werden muß.

2.) Bei Abbruch aus örtlichen Gründen sind die noch offenen Partien am nächsten Tag unbedingt fortzusetzen. Geschieht dies nicht, ist ein Bericht an den Spielausschuß binnen 14 Tagen (Poststempel) vorzulegen. Bei Nichtvorlage dieses Berichtes ist die Partie für die nichtberichtende Partei automatisch verloren. Liegen beide Berichte vor, entscheidet der Spielausschuß über die weitere Vorgangsweise.

3.) Bei Abbruch wegen Uneinigkeit der Mannschaftsführer (Streitfall) ist ebenfalls ein Bericht innerhalb von 14 Tagen (Poststempel) an den Spielausschuß vorzulegen. Vorgangsweise wie oben.

4.) Kommt es während einer Partie zu einem Protest, bei dem sich die Mannschaftsführer nicht einigen können, so wird die Situation der Partie festgehalten (Stellung, verbrauchte Zeit). Die Partie wird fortgesetzt. Beide Vereine müssen dann innerhalb von 14 Tagen (Poststempel) einen Bericht an den Landespielleiter senden.

5.) Zum Abbruch sind folgende Punkte zu beachten:

Der am Zug befindliche Spieler muß seinen Zug in vollständiger Notation (leserlich) auf sein Formular eintragen, dieses und das seines Gegners in einen Umschlag (Hängekuvert) geben und die Uhr abstellen.

### Auf dem Umschlag wird folgendes notiert:

1. Die Namen und Vereine der beiden Spieler
2. Die Stellung im Augenblick des Abbruches der Partie
3. Die von beiden Spielern verbrauchte Zeit
4. Welcher der Spieler seinen Zug abgegeben hat und die Nummer des Zuges
5. Den Zeitpunkt der Fortsetzung ( Tag und Uhrzeit ) und wenn in einem anderen Spiellokal gespielt werden soll, der Ort.

Der Punkt 5 entfällt bei Uneinigkeit der Mannschaftsführer und Anrufung des Spielausschusses. In diesem Fall hat der Bericht der Mannschaftsführung Vorschläge über den Termin und den Ort zu enthalten.



## Abs. 7 Wettkampfberichte

- 1.) Die Spielberichtskarten sind genau, vollständig und leserlich ausgefüllt, spätestens drei Tage nach der Durchführung des Wettkampfes (Poststempel) vom Heimverein (Mannschaftsführer) einzusenden.
- 2.) Analog gilt dies auch für das Ergebnis verschobener Spiele.
- 3.) Der Mannschaftsführer des Heimvereines hat, um eine gute Presseberichterstattung zu gewährleisten, am Samstagabend nach dem Spiel das Ergebnis (inklusive aller Einzelergebnisse) telefonisch an das Büro des SLV (Tonband) bekanntzugeben
- 4.) Eventuelle Kontumazen sind auf der Spielberichtskarte mit "K" zu vermerken (für die richtige ELO-Berechnung).
- 5.) Auf der Spielberichtskarte sind die Nummern der Spielerpässe anzuführen. Sinngemäß ist bei den Wettkampfberichten des Salzburger Landescup zu verfahren.

## Abs. 8 Auf- und Abstieg

### LIT. A Landesliga A

Die Siegermannschaft der Landesliga A erhält den Titel "Salzburger Landesmannschaftsmeister ...." mit Urkunde zuerkannt.

Sie ist berechtigt in die Staatsliga B-West aufzusteigen, sofern die Beschlüsse und Bestimmungen der STL-B-West nicht dagegen sprechen oder auf den Aufstieg verzichtet wird. Das Aufstiegsrecht geht in diesem Fall jeweils an den Nächstplatzierten in der Liga weiter.

### LIT. B Landesliga B

Die Siegermannschaft der Landesliga B erhält den Titel "Mannschaftsmeister der LL B ...." mit Urkunde zuerkannt und steigt in der folgenden Saison in die A-Liga auf.

### LIT. B 1. Klassen (Nord/Süd)

Die Siegermannschaften der 1. Klassen (Nord/ Süd) erhalten die Titel "Mannschaftsmeister der 1.Klasse (Nord/Süd) ...." mit Urkunde zuerkannt. Beide Klassensieger steigen in der folgenden Saison in die Landesliga B auf.

### LIT. C 2. (3.) Klassen (Nord/Mitte/Süd/Stadt)

Die Siegermannschaften der 2. (3.) Klasse erhalten den Titel "Mannschaftsmeister der 2. (3.) Klasse (N/ST//M/S) ...." mit Urkunde zuerkannt. Die Meister steigen im Folgejahr in die jeweilige übergeordnete Klasse auf.

## LIT. D) VERZICHT

### I) Allgemeines

- 1.) Für alle hier nicht behandelten Fälle wird nach dem Freiplatzsystem vorgegangen.
- 2.) Sollte ein Verein eine qualifizierte Mannschaft zurückziehen wollen, so muß er dies schriftlich bis spätestens 15. Juni dem Landesspielleiter mitteilen.
- 3.) Verzichtet eine Mannschaft auf den Aufstieg, so muß sie dies bis 15. April dem Spielausschuß bekanntzugeben.  
Verzichtet eine Mannschaft auf den Aufstieg in die STL B-West, so rückt die jeweils nächstplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft der Landesliga A nach. Sollten alle Mannschaften der LL A auf den Aufstieg verzichten, so hat der bestplatzierte Salzburger WL-Absteiger das Recht zum Wiederaufstieg. Sollte auch dieser verzichten, so wird mit den Mannschaften der LL B fortgesetzt.

4.) Verzichten in einer Klasse mehr Mannschaften als Absteiger vorgesehen sind, so steigt niemand ab. Die verbleibenden freien Plätze werden mit Mannschaften aus der (den) unteren Klasse(n) aufgefüllt. (Siehe Anhang - Freiplatzregelung).

### II) Verzicht bei einer zugeordneten Unterklasse

1.) Verzichtet die bestplatzierte Mannschaft einer Klasse auf den Aufstieg, so hat die jeweilige Zweitplatzierte das Recht, gegen den bestplatzierten Absteiger aus der nächsthöheren Klasse einen doppelrunden Qualifikationskampf um die Zugehörigkeit zur höheren Klasse zu bestreiten. Verzichtet auch dieser, so geht dieses Recht auf den drittplatzierten über. Verzichtet auch dieser, so reduziert sich die Zahl der Absteiger.

2.) Verzichtet eine qualifizierte Mannschaft einer Klasse, der nur eine Klasse direkt untergeordnet ist, so ist zwischen dem besten Absteiger und der bestplatzierten Mannschaft nach dem Aufsteiger ein doppelrunder Qualifikationskampf um den Platz in der höheren Klasse zu bestreiten.

### III) Verzicht bei zwei zugeordneten Unterklassen

1.) Verzichtet eine qualifizierte Mannschaft einer Klasse auf den Aufstieg, der zwei oder mehr gleichrangige Klassen direkt untergeordnet sind, so reduziert sich die Anzahl der Absteiger.

## LIT. E) QUALIFIKATIONSKÄMPFE

1.) Endet der doppelrunde Qualifikationskampf um den Aufstieg unentschieden, dann entscheidet die Bretterwertung. Ergibt auch die Bretterwertung einen Punktegleichstand, dann behält die aus der höheren





Klasse stammende Mannschaft ihre Klassenzugehörigkeit bzw. entscheidet ein Stichkampf.

2.) Qualifikationskämpfe sind auf so vielen Brettern auszutragen als in der zu erreichenden Klasse im Folgejahr gespielt wird.

## Abs. 9 Punktegleichheit

Über die Platzierung von zwei oder mehreren punktegleichen Mannschaften (Bretterpunkte) entscheidet in allen Klassen des SLV Salzburg:

### LIT. A

die höhere Anzahl von Mannschaftspunkten (Sieg = 2 Punkte, Remis = 1 Punkt).  
Ist durch diese Zusatzwertung keine Entscheidung gegeben, entscheidet

### LIT. B

die höhere Anzahl von Bretterpunkten (siehe Anhang zur TUWO).  
Ist durch diese Zusatzwertung keine Entscheidung gegeben, entscheidet (entscheiden):

### LIT. C

die direkte(n) Begegnung(en) zwischen den Punktegleichen.  
Ist auch durch diese Zusatzwertung keine Entscheidung gegeben, entscheidet:

### LIT. D

die höhere Anzahl von Bretterpunkten der direkten Begegnung(en) zwischen den Punktegleichen.

## Abs. 10 Play - off

1.) Wird eine Meisterschaft nach dem Play-Off-System entschieden, so nimmt jede Mannschaft gemäß ihrer Platzierung im Vorbewerb alle Punkte des Grunddurchganges mit.

2.) Für alle Zusatzwertungen zählen die Ergebnisse aller Runden.

## § 9 SALZBURGER LANDESCUP

### Abs. 1 Spielberechtigung

1.) Von jedem dem LSV angeschlossenen Verein ist eine unbeschränkte Anzahl von Vierermannschaften teilnahmeberechtigt. Die Durchnummerierung der Mannschaften ist erwünscht.

2.) Die Aufstellung beim Erstantreten gilt als Stammmannschaft, eine vorherige Meldung entfällt. Die Spielberechtigung der einzelnen Spieler ergibt sich aus dem Paßrecht (Abschnitt III.)

3.) Alle übrigen Spieler, die beim Erstantreten nicht eingesetzt wurden, gelten als Ersatzspieler und können in jeder Mannschaft des Vereines eingesetzt werden.

4.) Das Nenngeld pro Mannschaft wird jeweils vom Vorstand beschlossen und ist für Preisgelder und Fahrtkostenzuschüsse vorgesehen.

5.) Einzelheiten sind der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen.

### Abs. 2 Bretterwertung

1.) Bei einem unentschiedenen Spielausgang im Landescup also 2:2, gilt folgende Bretterwertung:

BR 1	Sieg Schwarz	2,40	Sieg Weiß	2,30
	Remis Schwarz	1,40	Remis Weiß	1,20
BR 2	Sieg Weiß	2,10	Sieg Schwarz	2,35
	Remis Weiß	1,10	Remis Schwarz	1,20
BR 3	Sieg Schwarz	2,20	Sieg Weiß	2,00
	Remis Schwarz	1,10	Remis Weiß	1,00
BR 4	Sieg Weiß	2,00	Sieg Schwarz	2,10
	Remis Weiß	1,00	Remis Schwarz	1,00

2.) Um den Cup interessanter zu machen, werden in den ersten zwei Runden die genannten Mannschaften auf je eine Gruppe Nord und Süd aufgeteilt, wobei die Mannschaften der Stadtvereine den beiden Gruppen zugelost werden.

3.) Für nach der 1. Runde ausgeschiedene Mannschaften wird ein B Finale, nach gleichen Bedingungen wie im Hauptbewerb, durchgeführt.

## § 10 STRAFBESTIMMUNGEN

### LIT. A) Allgemeines

1.) Tritt eine Mannschaft unentschuldigt nicht an, so hat der Verein, der sie entsendet, eine Pönale zu entrichten, welches für die Liga öS 3.000.-, für die 1. Klasse öS 1.500,- und für die 2. und 3. Klasse öS 250,- beträgt. In den Landesligen und in den 1. Klassen wird die Mannschaft ausgeschlossen, in den 2. Klassen erst im Wiederholungsfall. Über Entschuldigungen entscheidet der Vorstand.

2.) Bei Nichtantreten einer Heimmannschaft erhöhen sich die Sätze um jeweils 50 Prozent.

3.) Wenn eine Mannschaft eine Spielverschiebung anstrebt und der Gegner diese ablehnt, fällt das im Punkt 1. vorgeschriebene Pönale ebenfalls an und die Mannschaften der Landesligen und der 1. Klassen verlieren ihre Spielberechtigung, wenn der Wunsch um Verschiebung nach dem Klubabend des Gegners eingebracht wird.

Beispiel: Das Spiel findet am Samstag statt, der Klubabend des Gegners ist Mittwoch, der Wunsch um Spielverschiebung wird am Donnerstag gestellt und abgelehnt.

4.) Wird der Wunsch um Spielverschiebung zu einem früheren Zeitpunkt gestellt und abgelehnt, fällt das Pönale nicht an. Selbstverständlich gehen in den Fällen 1 - 4 die Punkte zu Gunsten des Gegners.

5.) Wenn zwei Mannschaften ein Ergebnis melden, das Spiel jedoch nachweislich nicht bestritten haben, wird das Ergebnis mit 0:0! gewertet. Beide Mannschaften bzw. die entsendenden Vereine werden mit dem um 100% erhöhten Pönale laut Punkt 1. belegt. Das trifft auch zu, wenn beide Mannschaften dem gleichen Verein angehören. In diesem Fall zahlt der Verein 2x das vierfache Pönale.

6.) Für ein in der Meisterschaft nicht besetztes Brett ist als Pönale zu entrichten: Landesligen öS 150.-; 1. Klassen öS 100.- und 2. bzw. 3. Klassen öS 50.-; Bei zwei unbesetzten Bretter sind diese Sätze dreifach, bei drei unbesetzten Brettern sechsfach zu entrichten!

7.) Wenn ein Verein gegen die Ersatzspielerregelung und Ersatzspielerwechsel gemäß II/5/b. der TUWO verstößt, wird das Ergebnis für den Gegner gewertet. Im Wiederholungsfall wird der Verein mit einem Pönale von öS 100,- belegt.

8.) Wenn von der Heimmannschaft die Spielberichtskarte nicht 3 Tage nach dem Spiel (Poststempel) eingesandt wird, wird der entsendende Verein mit einem Pönale von öS 200,- belegt. Dies gilt auch bei Nichtantreten einer Mannschaft. Wenn von der Heimmannschaft die telefonische Meldung an das SLV-Büro unterbleibt, hat der Verein ein Pönale von ebenfalls öS 200,- zu bezahlen.

9.) Verstöße gegen die "Starre" Liste werden mit Kontumazen geahndet.

10.) Wenn ein Verein trotz Verhängen eines Pönales (Benachrichtigung an den Obmann) und trotz Mahnung die Spielberichtskarte nicht eingesandt hat, ist nach einer Frist von 30 Tagen ein Betrag von öS 500,- zu zahlen.

11.) Landes-Cup: Bei Verzicht einer Mannschaft ist unverzüglich der vorgesehene Gegner zu verständigen. Wird das unterlassen, sind dem anreisenden Verein die Fahrtkosten zu ersetzen.

12.) Bei Spielen in der Mannschaftsmeisterschaft müssen mindestens 50% der Bretter mit spielberechtigten Spielern besetzt sein, sonst wird die gesamte Mannschaft kontumaziert.

13.) Für Spieler ohne Spielerpaß, für jede nicht eingetragene (ausgenommen für Spieler deren Spielerpaßansuchen mit Melde- und Gegenschein inkl. Foto beim SLV aufliegen), jede nicht richtig eingetragene (falsche Zeile, falsche Nummer), jede unvollständige (Teile von Nummern weggelassen) oder unleserlich eingetragene Spielerpaßnummer auf der Spielberichtskarte, ist ein Pönale von öS 20,- an den Landesverband zu entrichten.

14.) Wenn ein Verein während der laufenden Meisterschaft eine Mannschaft zurückzieht, ist eine Pönale von öS 5000.- in den Ligen, öS 2.500.- in den 1. Klassen und öS 500.- in den 2. und 3. Klassen zu verhängen.

15.) Für jeden Stammspieler, der am Ende der Saison nicht im Einsatz war, bezahlt der Verein in den Ligen öS 1000.-, in den 1. Klassen öS 800.- Pönale.

16.) Wenn ein Verein einen Protest einbringt, so hat er eine Protestgebühr in der Höhe von öS 300,- auf das Konto des SLV einzuzahlen. Wird dem Protest stattgegeben, so erhält der Verein die Protestgebühr zurück, andernfalls verfällt diese zu Gunsten der Jugendförderung.

17.) Wenn ein Verein den Anmeldeschluß für die Mannschafts- oder Kadermeldung nicht einhält, so muß er für jede angefangene Woche nach dem Anmeldeschluß eine Pönale von S 500 bezahlen.

18.) Für jede Änderung der Kaderliste und der Mannschaftsmeldung nach Nennungsschluß muß eine Bearbeitungsgebühr von öS 500,- bezahlt werden.

19.) Wenn eine Mannschaft in der Landesliga A oder B während der Meisterschaft mehr Kontumazen verursacht, als Spielrunden in dieser Klasse sind, so erlischt automatisch die Spielberechtigung mit Ausnahme in der untersten Klasse seines Kreises, die Begegnungen mit dieser Mannschaft werden aus der Wertung genommen.



**LIT. B) Überwachung**

Die Überwachung der Strafbestimmungen obliegt dem Spielausschuß. Dieser hat von Übertretungen dem Vorstand Bericht zu erstatten.

**LIT. C) Pönale**

Die eingezahlten Pönalbeträge werden vom Kassier in einem Fond geführt, der ausschließlich der Jugendarbeit dient. Verfügungsberechtigt ist der Jugendreferent im Einverständnis mit dem Vorstand des Landesverbandes.

**§ 11 BEGLAUBIGUNGSBEDINGUNGEN**

1.) Ergebnisse, gegen die nicht während der Protestfrist der Vereine (binnen 14 Tagen nach dem Vorfall) und auch nicht während der Überprüfungsfrist des Spielausschusses (bis 90 Tage nach dem Spiel) Einspruch erhoben wird, sollen beglaubigt und nicht mehr geändert werden.

2.) Später eingebrachte Reklamationen sollen auf den Ausgang des Spieles keine Wirkung mehr haben.

**§ 12 SPIELERPAß****Abs. 1 Paßrecht**

1.) Der Spielerpaß ist und bleibt Eigentum des Landesverbandes.

2.) Für die Ausstellung des Spielerpasses ist eine Gebühr an den Landesverband zu entrichten.

3.) Eintragungen oder Änderungen im Spielerpaß (ausgenommen die eigenhändige Unterschrift des Spielers) dürfen nur vom Landesverband bzw. den von ihm beauftragten Funktionären vorgenommen werden.

4.) Wenn ein Spielerpaß verloren geht, ist beim Landesverband um Ausstellung eines Duplikates anzusuchen. Dafür ist die doppelte Gebühr zu entrichten.

5.) Durch die Eintragung einer neuen Spielberechtigung im Paß erlischt automatisch die vorherige Eintragung.

6.) Spieler, die infolge eines körperlichen Gebrechens an der Aufzeichnungspflicht behindert sind und sich eines Sekundanten bedienen müssen, haben das in ihrem Spielerpaß eintragen zu lassen. Spieler, die das 75. Lebensjahr überschritten haben, können sich erforderlichen Falls ebenfalls eines Sekundanten zwecks Aufzeichnungspflicht bedienen.

**Abs. 2 Paßpflicht**

1.) Bei allen Wettkämpfen besteht Paßpflicht.

2.) Wenn ein Spieler zu einem Wettkampf ohne Spielerpaß antritt, gilt folgendes:

a) Es besteht kein Zweifel an der Identität und Spielberechtigung des betreffenden Spielers:

Der Spieler darf antreten, der betreffende Verein hat jedoch an den Landesverband eine Pönale zu entrichten.

b) Es besteht keine Sicherheit bezüglich der Identität des Spielers:

Der Spieler darf nicht antreten, d.h., dem Spieler ist das Spiel zu verweigern.

Sicherheit bezüglich der Identität des Spielers ist gegeben, wenn:

- ein Spieler der gegnerischen Mannschaft seine Identität bestätigt;

- der betreffende Spieler sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis legitimiert.

c) Es besteht kein Zweifel an der Identität des Spielers, wohl aber an seiner Spielberechtigung:

Der Spieler darf antreten, seine Spielberechtigung wird vom Verband überprüft.

3.) Auf jeden Wettkampfbericht sind neben den Namen der Spieler auch deren Paßnummern einzutragen.

4.) Das Fehlen eines Spielerpasses ist auf dem Wettkampfbericht ausdrücklich zu vermerken. Anstelle der Paßnummer wird "o.P." eingetragen.

**§ 13 ANMELDUNG**

1.) Der Verein, der einen Spieler anmelden will, hat den Meldeschein samt Gegenschein nach den im "Merkblatt" angegebenen Richtlinien genau auszufüllen und unter Beifügung eines guten Paßfotos neueren Datums an den Spielerpaßreferenten einzusenden.

2.) Der Landesverband schickt den Gegenschein gleichzeitig mit dem Spielerpaß an den betreffenden Verein zurück. Der Meldeschein bleibt als Karteikarte beim Landesverband.

3.) Der neu angemeldete vereinslose Spieler ist erst von jenem Tag an für seinen Verein spielberechtigt, der vom Landesverband im Gegenschein und im Spielerpaß vermerkt wird.

4.) Es kann jederzeit ein Spieler, der bei keinem Verein in Österreich als Stammspieler gemeldet ist, angemeldet werden.

5.) Die nicht zu erledigenden Anmeldungen (Fehlen von Unterlagen, Foto etc.) werden vom Spielerpaßreferenten umgehend zurückgesandt.

6.) Spieler, die nicht Termingerechtem angemeldet sind, werden aus der starren Liste (Kaderliste) gestrichen. (siehe dazu § 8 Abs.2)

## **§ 14 ABMELDUNG**

### **Abs. 1 Abmeldung eines Spielers**

1.) Die Abmeldung eines Spielers ist grundsätzlich jederzeit möglich.

2.) Hat ein Spieler die Absicht, den Verein zu wechseln, so hat er dies „schriftlich“ an den Verein mitzuteilen und eine Kopie des Schreibens an den Paßreferenten zusenden. Sollten Probleme bei der Freigabe erwartet werden, bitte Einschreiben.

3.) Der Verein ist verpflichtet, unverzüglich nach Erhalt des Abmeldeschreibens die Abmeldung durchzuführen. Die beiden letzten Zeilen im Gegensein auszufüllen und samt Spielerpaß an den zuständigen Referenten zu schicken. Sollte der Verein noch offene, nachweisbare Forderungen an den Spieler haben, so ist dies bei der Abmeldung an den Verband bekanntzugeben.

4.) Sollten Forderungen vermerkt werden, so gilt der Spieler als abgemeldet aber nicht freigegeben, d.h. der Spieler kann sich bei keinem anderen Verein anmelden. Später eingebrachte Forderungen verhindern den Übertritt nicht mehr.

5.) Wenn ein Verein die Freigabe eines Spielers entgegen den Bestimmungen verweigert oder ungebührlich verzögert, ist der Spieler berechtigt beim Spielausschuß des Landesverbandes eine Behandlung seines Falles zu beantragen.

6.) Die Anzahl der Spielerpässe dient auch als Grundlage zur Berechnung der SLV-Mitgliedsbeiträge jedes Vereines. Der Stichtag hierfür wird mit 20. Dezember für das kommende Jahr festgelegt.

## **§15 SPIELBERECHTIGUNG BEI VEREINSWECHSEL**

1.) Nur vereinslose Spieler sind sofort nach einer Anmeldung spielberechtigt.

### Als vereinslose Spieler gelten:

- a) Spieler, die bis dahin für keinen Verein in Österreich spielberechtigt waren;
- b) Spieler, die sich termingerechtem vor dem letzten 30. Juni ordnungsgemäß von ihrem Verein abgemeldet und von diesem die Freigabe erhalten haben, vorausgesetzt, daß ihr Spielerpaß beim Verband aufliegt.
- c) Spieler, die die ordnungsgemäße Freigabe eines anderen Landesverbandes besitzen.

### Ausnahme bei WOHNORTWECHSEL:

Wenn ein Spieler nachweislich während einer laufenden Meisterschaft seinen ordentlichen Wohnsitz (Gemeinde) ändert, kann er selbst oder der Verein seines neuen Wohnsitzes beantragen, daß der Spielausschuß sich mit der Frage eines Vereinswechsels während der Übertrittssperre befaßt. Der Antrag muß entsprechend begründet und mit den nötigen Belegstücken versehen sein. (Meldeschein etc.)

## **§ 16 GASTSPIELER**

Ab dem Spieljahr 1989/90 gibt es im Bereich des Schachlandesverbandes Salzburg keine Gastspieler mehr.



## § 17 DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

### Absatz 1

Anzahl der Mannschaften	Modus	Anzahl der Spiele pro Saison
bis 6 Mannsch.	Doppelrunde	10 Runden bei 6 Mannschaften
7 und 8 Mannschaften	Einfache Runde und Play Off 1-4 bzw. 5-7(8)	10 Spiele bei 8 Mannschaften
ab 10 bis max. 12 Mannschaften	Einfache Runde	ab 9 Spiele (11)

### Abs. 2 Freiplatzregelung

Anzahl der Freiplätze	bei einer untergeordneten Klasse	bei zwei untergeordneten Klassen
0	Quali zwischen dem Schlechtesten der oberen Klasse und dem Ersten der unteren Klasse	Quali zwischen den Schlechtesten der oberen Klasse und den beiden ersten der 2. Klassen
1	Zweiter der unteren Klasse	Quali zwischen den beiden Zweiten der unteren Klassen
2	Zweiter und Dritter der unteren Klasse	beide Zweiten der unteren Klassen
3	Zweiter, Dritter und Vierter der unteren Klasse	Beide Zweite der unteren Klassen und Quali zwischen den beiden Dritten der unteren Klassen
4	Zweiter, Dritter, Vierter und Fünfter der unteren Klasse	beide Zweiten und Dritten der unteren Klassen

### Abs. 3 Auf- und Abstiegsregelungen

1.) Grundsätzlich steigen so viele Mannschaften aus den einzelnen Klassen ab als notwendig sind, um den (die) Meister der darunterliegenden Klasse(n) automatisch aufsteigen lassen zu können.

2.) Sollten aus der STL B-West mehr als 2 Salzburger Mannschaften gleichzeitig absteigen, so wird die LL A automatisch auf 12 Mannschaften aufgestockt. Die Abstocung auf die alte Mannschaftszahl (10) wird im darauf folgenden Jahr durch eine erhöhte Anzahl an Absteigern wieder ausgeglichen.

3.) Mindestens ein Salzburger Vertreter steigt in die Staatsliga B-West auf.

4.) Mindestens ein Absteiger aus der LL A in die LL B.

5.) Der Sieger der Landesliga B steigt auf alle Fälle in die LL A auf.

6.) Mindestens ein Absteiger aus der LL B;

7.) Die Meister der 1. Klassen steigen automatisch in die Landesliga B auf.

8.) Aus den 1. Klassen steigt mindestens eine Mannschaft ab.

9.) Die Meister der 2. Klassen steigen auf jeden Fall in die zugehörige 1. Klasse auf.

10.) Sollten 3. Klassen vorhanden sein, so steigt aus dieser der Sieger auf jeden Fall auf. Dafür muß aus der zugehörigen 2. Klasse die schlechtestplatzierte Mannschaft absteigen.

11.) Die Aufrechterhaltung der vorgeschriebenen Anzahl der Mannschaften (z.B. bei Verzicht einer qualifizierten Mannschaft) erfolgt in allen Klassen durch zusätzliche Aufsteiger nach dem Freiplatzsystem.

12.) Eventuelle Aufstockungen aller Klassen (mit Ausnahme der LL A) erfolgen ebenfalls nach dem Freiplatzsystem.

## § 18 ERLÄUTERUNGEN

### Abs. 1 Errichtung einer 3. Klasse

1.) Eine dritte Klasse wird errichtet, wenn in einer 2. Klasse eines Kreises mehr als 12 Mannschaften angemeldet sind. In diesem Fall werden die Mannschaften in zwei Gruppen aufgeteilt, wobei die jeweils ersten jeder Gruppe nach Ende der Spielsaison eine gemeinsame 2. Klasse mit 8 Mannschaften bilden. Die anderen bilden die dritte Klasse.

2.) Wären in der so entstandenen 3. Klasse (durch Neuanmeldungen) mehr Mannschaften als in der 2. Klasse, so ist 2. Klasse um 2 Mannschaften (auf 10) aufzustocken.

3.) Eine "Abstocung" der 2. Klasse kann ebenfalls stattfinden, falls die Anzahl der Mannschaften in der 3. Klasse sinkt. Nach der "Abstocung" darf die Anzahl der Mannschaften in der 3. Klasse nicht größer sein als jene in der 2. Klasse.

4.) Sinkt die Anzahl der Mannschaften in der 2. und 3. Klasse auf 12 oder weniger, so ist die 3. Klasse aufzulösen

5.) Eine Meisterschaft muß so beginnen, wie die vorige beendet wurde. TUWO-Änderungen, die Einfluß auf den Aufstieg oder Abstieg haben, dürfen erst in der kommenden Spielsaison gelten.

### Abs. 2 Bretterwertung für MM auf 8 Brettern

Brett 1	46 Punkte	Brett 2	44 Punkte
Brett 3	42 Punkte	Brett 4	40 Punkte
Brett 5	40 Punkte	Brett 6	38 Punkte
Brett 7	36 Punkte	Brett 8	34 Punkte

### Abs. 3 Bretterwertung für MM auf 6 Brettern

Brett 1	40 Punkte	Brett 2	38 Punkte
Brett 3	36 Punkte	Brett 4	36 Punkte
Brett 5	34 Punkte	Brett 6	32 Punkte



## Abs. 4 Bretterwertung für MM auf 5 Brettern

Brett 1	34 Punkte	Brett 2	32 Punkte
Brett 3	30 Punkte	Brett 4	28 Punkte
Brett 5	26 Punkte		

## Abs. 5 Bretterwertung für MM auf 4 Brettern

Brett 1	32 Punkte	Brett 2	30 Punkte
Brett 3	28 Punkte	Brett 4	26 Punkte

## **§ 19 NICHTRAUCHERSCHUTZ**

1.) Bei allen Veranstaltungen der Landesmannschaftsmeisterschaft des SLV gilt Nichtraucherschutz, ebenso für alle Einzeltourniere des SLV.

## **SONSTIGES ERLAUTERUNGEN ZUR TUWO**

### 1/93 - zu § 2

Den zweiten Freiplatz für das Semifinale zur Herrenstaatsmeisterschaft erhält der bestplatzierte bei der Herrenlandesmeisterschaft, der den Bedingungen des ÖSB entspricht.

Finanzielle Unterstützung bei einer Semifinalteilnahme wird nur solchen Spielern gewährt, die bei einer der letzten zwei Herrenlandesmeisterschaften teilgenommen haben und laut Paßrecht die Spielberechtigung für den SLV-Salzburg für die kommende Saison besitzen.

### 2/93 - zu § 8 - Abs. 2 - Punkt 2

Die Aufstellung einer Mannschaft wird von "Oben nach Unten" auf Verstöße gegen die starre Liste überprüft. Als Beispiel folgende Aufstellung:

1-6-4-5-8-10 (Zahlen = Nr. in der Kaderliste)

Hier müssen 4 und 5 kontumaziert werden, da 1 und 6 als "richtig" angenommen werden und danach nur mehr Spieler mit Nummern größer als 6 eingesetzt werden dürfen.

### Leihgebühren für Schachgarnituren mit Uhren:

1 Tag:            öS 10.- pro Garnitur  
 2 - 3Tage:        öS 15.- je Garnitur und Tag  
 4 - 9 Tage:        öS 20.- je Garnitur und Tag



**VORSTAND**

1.Präsident	DI HERNDL Gerhard
Adresse	5400 Hallein, Almweg 14
Telefon	Pr. 06245/86620 Di. 06245/8951-24

Vizepräsident	DIESS Rudolf
Adresse	5020 Salzburg, Konrad Laib Straße 18
Telefon	Pr. 0662/211183

Vizepräsident	KRIMBACHER Walter
Adresse	5020 Salzburg, Lehnerstr. 14
Telefon	Pr. 0662/437302 Di. 066

Kassier	EDER Herbert
Adresse	5531 Eben 115
Telefon	Pr. 06464/8261 Di. 06464/8104

Kassier Stv.	VORREITER Günter
Adresse	5230 Mattighofen, Schalchnerstr. 8
Telefon	Pr. 07742/3304

Schriftführer	GLATZ Bernhard
Adresse	5023 Salzburg, Ghegastr. 4
Telefon	Pr. 0662/660003 Di. 0662-663221

Schriftf. Stv.	FORSTINGER Alfred
Adresse	5020 Salzburg, Brunnengasse 4
Telefon	Pr. 0662/509835 Di. 0662/871407-28

Ehrenpräsident	GROISS Karl
Adresse	5020 Salzburg, Gabelsbergerstraße 5/6
Telefon	Pr. 0662/886253

Landesspiell.	DI HERNDL Gerhard
Adresse	5400 Hallein, Almweg 14
Telefon	Pr. 06245/86620 Di. 06245/8951-24

Beisitzer	HÄUSLER Werner
Adresse	5111 Bürmoos, Binsengasse 3
Telefon	Pr. 06274/6049

Beisitzer	Dr. KONRADSHEIM Andreas
Adresse	5020 Salzburg, Vogelweiderstraße 55
Telefon	Pr. 0662/881421 Di. 0662/878283

Beisitzer	KOLLER Dieter
Adresse	5020 Salzburg, Nachtigallenstr. 6
Telefon	Pr. 0662/6611543

Beisitzer	WENGER Anton
Adresse	5441 Abtenau, Rigaus 36
Telefon	Pr. 06243-2279, Di. 0608654-49310

SLV BÜRO	5020 Salzburg, Strubergasse 12a
Tonband	0662 / 433310
Kantine	0662 / 434665

**SPIELAUSSCHUSS**

Landesspiell.	DI HERNDL Gerhard
Adresse	5400 Hallein, Almweg 14
Telefon	Pr. 06245/86620 Di. 06245/8951-24

	SONNBICHLER Rupert
Adresse	5020 Salzburg, Gniglerstr. 47
Telefon	Pr 0662/886283 Di.: 06245/894-275

	WAGGERL Franz
Adresse	5020 Salzburg, Elisabethstr. 8b
Telefon	Pr. 0662-883880

	BURGER Andreas
Adresse	5020 Salzburg, Madersperger-Str. 15/2
Telefon	Pr. 0662-369245

	WENGER Anton
Adresse	5441 Abtenau, Rigaus 36
Telefon	Pr. 06243-2279, Di. 0608654-49310

	SCHUSTER Heimo
Adresse	5141 Moosdorf, Hackenbuch 63
Telefon	07748/2069

**REFERENTEN**

Damen	KRIMBACHER Walter
Adresse	5020 Salzburg, Lehnerstr. 14
Telefon	Pr. 0662/437302 Di. 0662/659030

Jugend	WAGGERL Franz
Adresse	5020 Salzburg, Elisabethstr. 8b
Telefon	Pr. 0662-883880

Schulschach	KAISER Wolfgang
Adresse	5026 Salzburg, Uferstr. 44
Telefon	Pr. 0662-623989

Fernschach	HÄUSLER Werner
Adresse	5111 Bürmoos, Binsengasse 3
Telefon	Pr. 06274/6049

Senioren	HASLINGER Thomas
Adresse	5760 Saalfelden, Thorerstraße 5
Telefon	Pr. 06582/2196

Elo und Paß	SONNBICHLER Rupert
Adresse	5020 Salzburg, Gniglerstr. 47
Telefon	Pr 0662/886283 Di.: 06245/894-275

Betriebssport	GRUNDBICHLER Herbert
Adresse	5020 Salzburg, Humboldtstraße 2
Telefon	Di. 0662/881344-21 (Arbeiterkammer)

Presse	SCHUSTER Heimo
Adresse	5141 Moosdorf, Hackenbuch 63
Telefon	07748/2069

Spitzensport	
Adresse	
Telefon	

P.b.b.  
Verlagspostamt  
5400 Hallein

# SCHLECHTE NERVEN?

Schlechte Nerven "nerven" nicht nur, sondern sind auch oft der Auslöser für seelische Verstimmungen, die bis zur schwerwiegenden Depression führen können. Vorbeugen ist hier die beste Problemlösung, am besten mit natürlichen Mitteln. **SIDROGA Johanniskraut** ist als Tee ein anerkanntes Mittel gegen seelische Verstimmungen, inklusive Schlafstörungen. **SIDROGA Nerven- und Schlaftee** sorgt für ruhigen Schlaf, der bekanntlich besten Medizin. **SIDROGA Maentee** wirkt krampflösend und beruhigend bei Magen- und Darmbeschwerden. Über Wirkung und mögliche unerwünschte Wirkungen informieren Gebrauchsinfomation, Arzi oder Apotheker.



## IMPRESSUM

Medieninhaber: Schach Landesverband Salzburg des Österreichischen Schachbundes p.A.  
Strubergasse 12a, A-5020 Salzburg; Telefon: 0662/433310 bzw 0662/434665  
Bankverbindung: Salzburger Sparkasse, Konto Nummer 20404-321117  
Redaktionsanschrift: DI. G. Herndl, Almweg 14, 5400 Hallein; Tel. 06245/86620;  
Mitarbeiter: H. Eder, G. Herndl, A. Burger  
Erscheint ca. 40 mal jährlich. Abonnement-Preis öS 400.-; Preis Einzelheft öS 20.-  
Eigenvervielfältigung; Verlagspostamt 5020 Salzburg, Aufgabepostamt 5081 Anif